



An den Grossen Rat

15.5317.02

PD/P155317

Basel, 4. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2015

## Schriftliche Anfrage Beatrice Isler betreffend Quartiervereine

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beatrice Isler dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der älteste Neutrale Quartierverein wurde 1875 gegründet. Heute gibt es 17 Neutrale Quartiervereine (NQV), flächendeckend über die ganze Stadt verteilt, drei davon in Riehen. Sie definieren ihre Zuständigkeit gemäss der Lebensraumeinteilung der NQV's; letztere ist vom Statistischen Amt anerkannt. Traditionsgemäss sind die Quartiervereine DIE Vereine der Privatpersonen. Sie setzen sich ein für Lebens- und Wohnqualität, für ihr direktestes Umfeld. Ihre Sichtweise ist übergeordnet; die Vertretung von Partikularinteressen Einzelner wird abgelehnt. Das Grosse und Ganze in einem Lebensraum steht im Fokus der Arbeit der NQV's. NQV's sind auch innerhalb des Zuständigkeitsbereiches vernetzt mit anderen Organisationen sowie gesamtstädtisch im Stadtvorstand (Konferenz der Präsidien der Neutralen Quartiervereine der Stadt Basel).“

Der Wandel in den Lebensräumen ist augenfällig. Es wird gebaut, entwickelt, modernisiert, erhalten, abgerissen, aufgerissen, neugestaltet. Jedoch nicht immer in Einklang mit der Bevölkerung. Sämtlicher Mitwirkungsverfahren nach §55 zum Trotz: manchmal bleibt am Ende nur eine Einsprache. Es ist schon vorgekommen, dass Mitarbeitende der Kantonalen Verwaltung nach einem Mitwirkungsverfahren auf den Rechtsweg verwiesen haben, dieser dann aber verwehrt wurde, weil der NQV keine Legitimation dazu habe.

Einsprachen der NQV's werden abgewiesen, mit dem Hinweis, dass die Mehrheit sämtlicher Mitglieder im unmittelbaren Perimeter des Einspracheobjektes wohnen müssen. Unlogisch eigentlich, denn bei einem ACS, VCS oder anderen Verbänden wie Heimatschutz, Pro Natura z.B. wohnt auch nicht die Mehrheit aller Mitglieder in der Strasse, beim Haus, beim Wald, um welches es geht. Es gibt für die NQV's (und Verkehrs- und andere Verbände) nur eine Möglichkeit, Einsprache zu machen: sie werden von einem ihrer Mitglieder explizit beauftragt, welches im Einspracheperimeter des Einspracheobjektes wohnt und sich persönlich betroffen fühlt. Die persönliche Betroffenheit erhält fast den Anschein einer Partikularinteressens-vertretung, was ein NQV – wie oben erwähnt -explizit nicht möchte.

Als Beispiel gilt auch der aktuelle Fall der Einsprache des NQV Gundeldingen zum Bebauungsplan Meret Oppenheim-Platz / Meret Oppenheim-Hochhaus / Gleiserweiterung / Logistikzentrum / Personenunterführung. Der Regierungsrat wies die Einsprache und das Begehren mit Entscheid vom 14. Juli 2015 ab, mit der Begründung, der Grossteil der Mitglieder des NQVG sei nicht betroffen von der aktuellen Bebauung.

Das Gundeldinger Quartier ist jedoch für seine Nähe zum Bahnhof DAS Wohnquartier für Pendlerinnen und Pendler, Kundinnen und Kunden der SBB also. Die Bebauung mit dem geplanten Eingang zur Personenunterführung, der Umnutzung des Meret Oppenheim-Platzes etc. betrifft ganz konkret diese Menschen, welche aus allen Ecken des Quartiers zum Bahnhof fahren und gehen. Das Begehren auf Mitwirkung wird ebenfalls abgewiesen. Die Ausrede, man wolle mit einer Zusage zur Mitwirkung nicht

Hoffnungen wecken, da der Spielraum zu klein sei, gilt nicht. Denn es täte den SBB gut, sich mit der Bevölkerung - ihrer Kundschaft notabene – auseinander zu setzen, statt über deren Kopf hinweg zu planen. Und die Regierung könnte sich für ihre Bevölkerung bei den SBB stark machen.

Und hier schliesst sich der Kreis zu meinen obigen Ausführungen wieder: Mitwirkung abgewiesen, Einsprache abgewiesen.

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

- Warum haben die Neutralen Quartiervereine als Vertreter der Wohnbevölkerung per se in ihrem definierten Zuständigkeitsbereich keine Einspracheberechtigung?
- Was müsste in den Statuten aller NQV's stehen, um eine Einspracheberechtigung zu bekommen?
- Ist es möglich, innerhalb der Kantonalen Verwaltung die Einspracheberechtigung der NQV's für ihren klar definierten, vom Statistischen Amt anerkannten Zuständigkeitsbereich „Lebensraum“ einzurichten?

Beatrice Isler“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum haben die Neutralen Quartiervereine als Vertreter der Wohnbevölkerung per se in ihrem definierten Zuständigkeitsbereich keine Einspracheberechtigung?

Zur Einsprache gegen Planentwürfe ist gemäss § 110 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes berechtigt, wer von der Planung persönlich berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat, und wer durch eine besondere Vorschrift zum Rekurs ermächtigt ist.

Als schutzwürdig gilt ein Interesse, das sich aus einer (räumlich) nahen Beziehung des Beschwerdeführers zum Gegenstand der Planung ergibt. Ein Interesse kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein; der Einsprecher muss aber von der geplanten Massnahme stärker als jedermann betroffen sein. Generell kommt dem Nachbarn (ob Eigentümer, Mieter oder Pächter) die Einsprachelegitimation zu, wenn er in einer für die vorgebrachte Rüge relevanten örtlichen Beziehung zum Objekt der Planungsmassnahme steht und der Ausgang des Verfahrens seine Interessen beeinträchtigen könnte.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Verein nur dann berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Ablehnung der Planentwürfe, wenn er wie eine natürliche Person in seinen eigenen Interessen betroffen ist oder wenn er seinen Statuten gemäss die Interessen einer Mehrheit oder doch einer grossen Anzahl seiner Mitglieder vertritt, von denen jedes selbst zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert wäre. Den Kriterien der materiellen Beschwerde – schutzwürdiges Interesse und besonderes Berührtsein – kommt dem Beschwerderecht als Instrument des Individualrechtschutzes von Personen mit spezifisch enger Raumbeziehung zum Streitgegenstand Baugrundstück eine besondere Bedeutung zu, da sie mit dem praktisch tatsächlichen Nutzen für den räumlich besonders Betroffenen die Funktion haben, ein „Ausufern“ der Beschwerdemöglichkeiten auszuschliessen.

Demgemäß ist für jeden Verein zu prüfen, ob er aufgrund einer besonderen Vorschrift zum Rekurs ermächtigt ist (sogenannte ideelle Verbandsbeschwerde), ob er persönlich als juristische Person betroffen ist (z. B. als Liegenschaftsbetreiber) oder ob eine grosse Anzahl seiner Mitglieder betroffen sind (sogenannte egoistische Verbandsbeschwerde). Die Einsprachen müssen zudem von den für den Verband zeichnungsberechtigten Organen unterschrieben sein. Neutrale Quartiervereine decken derart grosse Flächen ab, dass Einsprachen zu Bau- und Planungsvorhaben jedoch in den allermeisten Fällen und konkret auch beim Bahnhof SBB, nur einen Teilbereich des Quartiers treffen und eben nicht eine Mehrheit der Mitglieder dieser Vereine

(im Sinne der egoistischen Verbandsbeschwerde) mehr betroffen sind als die Allgemeinheit. Eine persönliche Betroffenheit des Quartiervereins oder eine gesetzliche Legitimation zur ideellen Verbandsbeschwerde war im Falle des Neutralen Quartiervereins Gundeldingen ebenfalls nicht gegeben.

Fachverbände wie Pro Natura, Heimatschutz etc. können sich hingegen auf ganz spezifische Rechtsgrundlagen gemäss Natur- bzw. Denkmalschutzgesetzgebung abstützen. Als Fachverbände für diese Themen bringen diese Vereine ganz konkret ein ausgewiesenes Fachwissen in einem sehr spezifischen Gebiet mit: WWF, Pro Natura im Bereich Naturschutz, Heimatschutz im Bereich Ortsbildschutz und nehmen dabei öffentliche Interessen wahr. Aus diesem Grund sind sie vom Gesetzgeber durch Gesetz zur Einsprache in den ihr Fachgebiet betreffenden Fragen legitimiert. Diese Voraussetzungen treffen auf Neutrale Quartiervereine, welche spezifisch die Interessen ihrer Quartiermitglieder vertreten, nicht gleichermaßen zu.

2. Was müsste in den Statuten aller NQV's stehen, um eine Einspracheberechtigung zu bekommen?

An der fehlenden Einsprachelegitimation vermag nach den vorerwähnten Kriterien zur Einsprachelegitimation eine Statutenänderung der Neutralen Quartiervereine nichts zu verändern.

3. Ist es möglich, innerhalb der Kantonalen Verwaltung die Einspracheberechtigung der NQV's für ihren klar definierten, vom Statistischen Amt anerkannten Zuständigkeitsbereich „Lebensraum“ einzurichten?

Nein, innerhalb der Verwaltung Praxisänderungen zur Gewährung der Einsprachelegitimation zu Gunsten von einigen ausgewählten Vereinen vorzunehmen, ist kein gangbarer Weg. Das Problem dabei wäre, dass eine derart willkürlich geänderte Praxis mangels einheitlichen Regelungen dem Anspruch an ein der Rechtsgleichheit verpflichtetes Verwaltungshandeln nicht gerecht werden könnte und mangels Gesetzesgrundlage dem Legalitätsprinzip zuwiderlaufen würde, zumal der kantonale Gesetzgeber die Fachgebiete mit legitimierten privaten Organisationen abschliessend regelt.

Quartiervereine werden bei Planvorhaben, bei welchen sie besonders berührt sind, bereits vor der öffentlichen Auflage im Rahmen von informellen Mitwirkungsverfahren gestützt auf §55 der Kantonsverfassung einbezogen. Zudem dürfen nichtlegitimierte Quartiervereine ihre Anliegen gegen öffentlich aufgelegte Nutzungsplanentwürfe als Anregungen deponieren. Diese werden materiell genau gleich behandelt wie formelle Einsprachen: Auf alle Argumente und Kritikpunkte wird mit einer ausführlichen Begründung eingegangen. Planungen werden aufgrund von Anregungen modifiziert, wenn sie fundiert begründet sind und zu einer Verbesserung der Planung führen können. Die formelle Frage der Legitimation spielt dabei eine untergeordnete Rolle.

Neutrale Quartiervereine und andere Interessensgruppierungen, die sich für das Wohl eines Quartiers einsetzen, können für ein Quartier eine tragende Rolle spielen. Dies insbesondere im Rahmen von informellen Mitwirkungsverfahren gemäss §55 KV sowie bei der beratenden Unterstützung ihrer Mitglieder, die tatsächlich häufig mehr als die Allgemeinheit betroffen und deshalb bezüglich ihrer eigenen Einsprache legitimiert sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin